

Bestellung Prüfleistung Prüforganisation für Endprüfungen

Besteller

Name

Firma

Straße

PLZ. Ort

Rechnungsadresse

Firma

Straße

PLZ. Ort

ggf. Kostenstelle

Besteller entspricht Rechnungsadresse

abweichende Rechnungsadresse

Dienstleistungsart - Erteilung der Allgemeine Arbeitsberechtigung nach Ril 931 für

Endprüfung des ersten Fahrzeuges einer neuen Bauart (Angebotsnr. eintragen)

Angebotsnummer: _____

Endprüfung auf Konformität

Fahrzeugdaten (mehrfach Eingabe unterschiedlicher Maschinen bei "Endprüfung auf Konformität" möglich)

	Maschinenbezeichnung	Fahrzeughalter	Fabrik-/Seriennummer	Fahrzeugnummer
1				
2				
3				
4				
5				

Angaben zum Prüftermin

Leistungsdatum PLZ. Straße/ Leistungsort

Name Ansprechpartner vor Ort

Telefonnummer Ansprechpartner

Auswahl der Prüfperson (nicht bindend)

Bemerkungen

Hiermit bestätige ich, die unten stehenden Prüfbedingungen der Prüforganisation gelesen zu haben und diese zu akzeptieren.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Prüfbedingungen der Prüforganisation

1) Anmeldefrist von Prüfaufträgen

Prüfaufträge sind mindestens mit 4 Wochen Vorlauf (28 Kalendertage) vor dem Wunschtermin bei der Prüforganisation anzumelden. Sollte der ausgewählte Prüflingenieur/Prüfer nicht verfügbar sein, kann ein anderer Prüflingenieur/Prüfer die Abnahme durchführen. Ohne rechtzeitige Bestellung besteht kein Anspruch auf eine vorläufige Verlängerung der Arbeitsgenehmigung.

2) Kurzfristige Anfrage und Verschieben von Prüfaufträgen

Bei einer Anmeldung mit weniger als 4 Wochen Vorlauf vor dem gewählten Wunschtermin kann die rechtzeitige Durchführung der Prüfung nicht immer gewährleistet werden. Eine kurzfristige Anpassung des Prüfablaufs kann Mehrkosten (Planung, Fahrtkosten, etc.) zur Folge haben, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Ablehnung ist die Anfrage zur Prüfung erneut zu stellen.

Wird der von der Prüforganisation bestätigte Termin auf Wunsch des Kunden verschoben, kann die Prüforganisation die dadurch verursachten Mehrkosten (Anreise, Unterkunft und Organisation) in Rechnung stellen.

3) Stornierung von Prüfaufträgen

Stornierungen von bestätigten Prüfterminen von Seiten des Auftragsbestellers sind so früh wie möglich der Prüforganisation mitzuteilen. Sollten zum Zeitpunkt der Mitteilung für die Prüforganisation bereits Kosten für Anreise, Unterkunft und Organisation entstanden sein, können diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

4) Auswahl des Prüflingenieur/Prüfer

Die Prüforganisation ist bemüht, den im Bestellformular geäußerten Kundenwunsch zu berücksichtigen. Allerdings besteht von Seiten des Kunden kein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Prüflingenieurs/Prüfers.

Die Prüforganisation entscheidet auf Grundlage organisatorischer und ökonomischer Erwägungen, welcher Prüflingenieur/Prüfer die Prüfung durchführt.

5) Prüfbedingungen

Die zu prüfenden Fahrzeuge/ Geräte müssen zum Prüftermin am vereinbarten Leistungsort vollständig, funktions- und betriebsbereit sein. Es muss ausreichend qualifiziertes Bedienpersonal anwesend sein. Es müssen alle Nachweis- und Instandhaltungsdokumente des Fahrzeugs zur Prüfung vorliegen. Die Prüflingenieure/Prüfer haben das Recht, Fotos und Kopien der zur Prüfung vorgelegten Dokumente sowie vom Fahrzeug selbst anzufertigen. Das Fahrzeug/Gerät muss von allen sechs Seiten (auch seitlich, von oben und von unten) einsehbar sein. Dafür sind eine Leiter, Grube und Gleis erforderlich. Für die Prüfung an Zweiradfahrzeugen/Geräten ohne Arbeitstechnik im Unterwagenbereich ist keine Grube erforderlich. Bei besonderen Witterungsbedingungen (starker Regen/Wind, Schnee) ist auf Wunsch des Prüflingenieurs/Prüfers eine Halle zu stellen. Weiterhin ist ausreichend Freiraum sicherzustellen, um die Funktion der Hub- und Schwenkbegrenzung der Arbeitstechnik zu überprüfen. Eventuell vorhandene Oberleitungen müssen ausgeschaltet und geerdet sein.

Wenn einer oder mehrere der o.g. Punkte von Seiten des Kunden nicht gewährleistet wird und dadurch eine ordnungsgemäße Prüfung nicht möglich bzw. zumutbar ist, kann die Prüfung durch den Prüflingenieur/Prüfer abgebrochen werden (Vgl. 6).

6) Abbruch der Prüfung

Bei einem Abbruch der Prüfung aus den in 5) genannten Gründen kann eine erfolgreiche Prüfleistung nicht bestätigt werden. Anfahrt des Prüflingenieurs/Prüfers, sowie die Prüfkosten für das Fahrzeug/Gerät werden voll berechnet. Es ist ein neuer Prüftermin zu beantragen.

7) Informationspflicht des Kunden

Um den Dokumentations-/Registrierungsaufwand gering zu halten, ist ein Halterwechsel der Prüforganisation unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht ebenfalls im Falle von Ausmusterung, Stilllegung oder Verschrottung.

8) Kosten

Die zugrunde liegenden Konditionen ergeben sich aus den jeweils den Kunden per Rundschreiben zur Verfügung gestellten Dokumenten zu Anfahrts- und Prüfkosten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.